

b.) *Kusländer, welche nicht den Kaiserl. Oesterreichischen und Königl. Preussischen Staaten angehören und die Königl. Sächs. Lande nur passiren wollen, um in ihre Heimath zu gelangen, vorausgesetzt, daß dieß auf einem andern, die Königl. Sächs. Lande nicht berührenden, näheren Wege nicht geschehen könne,*

c.) *solche Individuen, welche von einem inländischen Künstler oder Handwerksmeister für seine Werkstatt ausdrücklich bestellt sind und solches sofort und unzweifelhaft nachzuweisen vermögen.*

Doch sind Individuen der unter a. b. und c. bemerkten Art auch nur dann einzulassen, wenn sie, und zwar die aus von der Cholera inficirten Gegenden Kommenden, in einer Kaiserl. Oesterreichischen oder Königl. Preuß. Contumazanstalt eine Quarantaine von zwanzig Tagen ausgehalten haben und solches bescheinigen, oder, was die aus nicht inficirten Gegenden der Oesterreichischen Staaten Kommenden anlangt, die durch das *Publicandum* vom 15ten Juni dieses Jahres vorgeschriebenen Gesundheitspässe, sowie die aus den Königl. Preuß. Staaten rechts der Oder und aus Schlessen Einwandernden, die für Reisende aus jenen Gegenden vorgeschriebenen Legitimationsacten, oder dem gemäß eingerichtete Reiselegitimationen bei sich führen und übrigens sonst über ihr fortwährendes Wandern in gesunden Gegenden ein Zweifel nicht entsteht.

Bei befundener Nichtigkeit der Legitimationen sind die unter a. und c. gedachten Individuen auf dem nächsten Wege in den Ort ihrer Bestimmung, die unter b. auf dem nächsten Wege zum Austrittspunkte an der entgegen gesetzten Grenze, unter genauer Vorschreibung der Reise-Route, und mit der Verwarnung, daß sie bei der Abweichung mit achtzähliger Gefängnißstrafe werden belegt werden, zu verweisen.

Diejenigen, welche sonach gar nicht einwandern dürfen, sind sofort an der Grenze mit der Bedeutung, daß sie bei etwaigen Versuchen, in die hiesigen Lande einzudringen, mit Zuchthausstrafe worden belegt werden, zurückzuweisen, oder unter Aufsicht über dieselbe zurückzuführen.

## II.

Den das Land hin und wieder durchstreifenden Slavonischen Topfstickern und Dratharbeitern, sowie den Krainer Wecksteinhändlern ist der Eintritt in hiesige Lande fürdies hin nicht verstatet.

Die in selbigen Anzutreffenden sind mittelst Marsch-Route auf dem nächsten Wege, unter der Bedeutung, im Wiederbetretungsfalle an die Gerichtsobrigkeiten zur Bestrafung abgegeben und, nach Befinden, als Bagabunden mit körperlicher Züchtigung belegt zu werden, über die Grenze zu weisen, von der vorgeschriebenen Route Abweichende durch den Schuß auszuschaffen und überhaupt gegen Contravenienten dieser Art, wie angegeben, zu verfahren.